

STATUTEN

Archiv cultural Engiadina Bassa

I. Allgemeines

Art. 1

Unter dem Namen „Archiv cultural Engiadina Bassa“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB.

Der Sitz des Vereins befindet sich in Scuol.

Art. 2

Der Verein bezweckt die fachgerechte Förderung und Vertiefung der Kulturkenntnisse des Unterengadins und der angrenzenden Regionen, insbesondere in den Bereichen Kunst, Architektur, Archäologie, Geschichte, Fotografie, Film, Literatur, Sprache, Musik, Naturkunde usw.

Dieses Ziel soll wie folgt erreicht werden:

- a) Realisieren eines Informationsnetzwerks unter Mithilfe von einheimischen und externen Personen, sowie durch Institutionen.
- b) Sammeln, Bereitstellen und Registrieren von Archiv- und Dokumentationsmaterial aller Art.
- c) Vertragliche Sicherung von wertvollem Kulturgut.
- d) Geeignete Lokalitäten für die Archivalien besorgen.
- e) Mündliche und schriftliche Informationen an Interessierte erteilen.
- f) Informationstexte und Publikationen herausgeben, sowie Öffentlichkeitsarbeit zugunsten der Institution leisten.
- g) Zur Erfüllung dieser Ziele kann der Verein Fachkräfte einsetzen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können erlangen indem sie den Mitgliederbeitrag entrichten:

- natürliche Personen
- juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts

- Organisationen mit kultureller Zielsetzung

Die Mitglieder werden vom Vorstand aufgenommen.

Art. 5 Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet die Bestrebungen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

Art. 6 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende des Kalenderjahres möglich. Dieser ist dem Vorstand schriftlich, mindestens zwei Monate im Voraus mitzuteilen.

Art. 7 Ausschluss

Der Vorstand kann Mitglieder, die den Statuten oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandeln, aus dem Verein ausschliessen.

Art. 8 Haftung

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

III. Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

Art. 10 Einberufung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie tritt jährlich einmal zusammen und zwar spätestens Ende Juni. Sie wird unter der Bekanntgabe der Traktanden mindestens 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung einberufen.

Art. 11 Ausserordentliche GV

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss zudem einberufen werden, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

Art. 12 Beschlüsse und Wahlen

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Jedes Einzelmitglied, jede juristische Person und jede Organisation hat an der Generalversammlung eine Stimme.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren eines Drittels der anwesenden Mitglieder, muss eine geheime Abstimmung erfolgen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Für eine Statutenänderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln und für die Auflösung der Vereinigung eine solche von drei Vierteln der anwesenden Stimmen.

Die Mitgliederversammlungen können mit Vorträgen, Diskussionen, Exkursionen oder andere Tätigkeiten, welche in den Zielsetzungen des Vereins liegen, verbunden werden.

Art. 13 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
- b) Genehmigung des Jahresberichts.
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts.
- d) Genehmigung des Budgets.
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- f) Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisionsstelle.
- g) Behandlung von Anträgen.
- h) Revision der Statuten.
- i) Auflösung des Vereins.

Art. 14 Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:

- dem Präsidenten,
- dem Vizepräsidenten,
- dem Kassier,
- dem Aktuar,
- und einem Beisitzer.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

Mit Ausnahme des Präsidenten, welcher durch die Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 15 Aufgaben, Unterschrift und Ausschüsse

Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Er vertritt ihn nach aussen und trifft alle Vorkehrungen zur Erreichung des Vereinszweckes. Der Vorstand tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung für den Verein.

Dem Vorstand obliegen folgende Kompetenzen:

- a) Vertreten der Vereinsinteressen gegen aussen.
- b) Verwendung der finanziellen Mittel im Rahmen des Budgets.
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- d) Abschluss von Verträgen von wertvollem Kulturgut.
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- f) Erstellung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung zu Händen der Generalversammlung.
- g) Einsetzen von Arbeitsausschüssen für spezielle Aufträge.
- h) Erarbeitung eines Reglements, welches die Details der Archivarbeiten regelt.
- i) Festsetzung der Entschädigungen.
- j) Jährliche, nichtbudgetierte Ausgaben von höchstens Fr. 5'000.-.

Der Aufgabenbereich der Arbeitsausschüsse umfasst spezifische Ziele gemäss Art. 2 der Statuten. Die jährlichen Aktivitäten werden in einem Arbeitsplan festgelegt.

Art. 16 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei natürlichen Personen. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahlen sind möglich. Die Revisionsstelle kontrolliert die Jahresrechnung und erstattet zu Händen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag.

IV. Finanzwesen und Öffentlichkeitsarbeit

Art. 17 Finanzen

Der Verein bestreitet seinen Finanzbedarf aus:

- Mitgliederbeiträgen,
- Gönnerbeiträgen,
- Schenkungen,
- Beiträgen des öffentlichen Gemeinwesens,
- Beiträgen von Organisationen,
- Aktivitäten des Vereins (z. B. Gebühren für Dienstleistungen usw.),
- Zinserträgen.

Art. 18 Eintrag

Der Verein kann auf Beschluss der GV im schweizerischen Handelsregister eingetragen werden.

Art. 19 Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein publiziert nach Bedarf geeignete Informationen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 20 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins geht das vorhandene Vermögen an den für das Unterengadin zuständigen Regionalverband oder an eine von diesem zu bestimmende Institution ähnlicher Zweckrichtung über.

Art. 21 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten sind in der Gründungsversammlung vom 8. April 2010 angenommen worden und treten damit in Kraft.

Scuol, 8. April 2010

Der Präsident:

Der/Die Aktuar/in:

.....
Dr. Domenic Scharplatz

.....